

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance

Interpretationen zum Österreichischen Corporate Governance Kodex

Zu Regel 4.:

Die Veröffentlichung von Anträgen von Aktionären auf der Website ist jedenfalls dann keine Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen, wenn der Name des Aktionärs nicht genannt wird. Daher sollte der Antragsteller vor der Veröffentlichung gefragt werden, ob er mit der Nennung einverstanden ist. Ein anonymisierter Antrag kann jedenfalls ohne Vertraulichkeitsverletzung in die Website aufgenommen werden.

Zu Regel 25, 26:

Der Begriff "leitender Mitarbeiter" ist im Sinne der Offenlegungsvorschriften im Anhang zum HGB (§ 239 (1) Z. 3 HGB iVm § 80 (1) AktG) zu verstehen.

Zu Regel 46:

Die Umsetzung dieser Regel bedarf nicht zwingend einer Aufnahme in die Geschäftsordnung, obgleich die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung dadurch aber erleichtert wird. In der Praxis kann auch so vorgegangen werden, dass beispielsweise einmal in jedem Wirtschaftsjahr über den Vorsitzenden die Mitglieder des Aufsichtsrates befragt werden, ob allfällige Probleme in der Person des jeweiligen Mitgliedes im Zusammenhang mit dieser Regel (ebenso wie mit der Regel 53 und 54) auftreten. Dies sollte um die Nachvollziehbarkeit für eine allfällige Evaluierung der Einhaltung des Kodex in einem Aufsichtsratsprotokoll festgehalten werden. Anzumerken ist, dass bereits derzeit jedes Mitglied verpflichtet ist, im Zweifel bei Interessenkonflikten dies offenzulegen und sich gegebenenfalls der Stimme zu enthalten.

Zu Regel 49:

Die Bestimmung erfasst Beratungsverträge und andere Verträge des Aufsichtsratsmitgliedes nicht nur mit der Gesellschaft selbst, sondern auch mit

Konzernunternehmen. Ebenso erfasst die Regel Verträge, die nicht persönlich mit dem Aufsichtsratsmitglied abgeschlossen worden sind, sondern mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist (etwa Partner in einer Rechtsanwalts-gesellschaft) oder in denen das Aufsichtsratsmitglied eine Organfunktion ausübt (etwa Vorstandsdirektor der Hausbank). Ausgenommen von der Regel sind „Geschäfte des täglichen Lebens“. In bezug auf die vom Aufsichtsratsmitglied persönlich abgeschlossenen Verträge betrifft diese Einschränkung die Geschäfte zur Bestreitung der täglichen privaten Lebensführung im üblichen Ausmaß (z.B. Treibstoffkauf für das Privat-Kfz, Telefonanschluß am Wohnort, privates Girokonto). Beratungsleistungen (z.B. Rechts-, Steuer-, Unternehmensberatung) fallen aber jedenfalls in den Anwendungsbereich der Regel. Hinsichtlich der Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied beteiligt ist oder in denen es eine Organfunktion ausübt, ist Voraussetzung, dass die Organfunktion und die Beteiligung geeignet ist, wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft auszuüben. In diesen Fällen ist eine Offenlegung der wesentlichen geschäftlichen Transaktionen und Verträge erforderlich, wobei eine Zusammenfassung gleichartiger Transaktionen oder Verträge zulässig ist.

Zu Regel 51:

Gemäß Regel 59 ist für die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen jenes Organ verantwortlich, das Adressat der jeweiligen Regelung ist. Zwar bewirkt Regel 51 keine direkte Bindung der Aktionäre, es sollte aber die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen im Unternehmen insgesamt angestrebt werden. In diesem Sinne sollen die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) auf die Aktionäre einwirken, dass die Regel umgesetzt wird.

Zu Regel 54:

Auch Aufsichtsratsmandate in ausländischen börsennotierten Gesellschaften sind einzurechnen.

Als wesentliche Beteiligung ist eine solche zu verstehen, mit der eine Sperrminorität (25% + 1 Aktie) verbunden ist oder die in ein Syndikat eingebunden ist, das insgesamt über eine Sperrminorität verfügt.

Die Intention der Regel 54 (und 38) ist die Festlegung einer Altersgrenze in der Satzung. Der Arbeitskreis ist sich aber bewusst, dass eine Satzungsänderung einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt. Bis dahin könnte aber etwa eine entsprechende Vorschrift in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Zu Regel 57:

Sofern ein Unternehmen keinen Betriebsrat hat, kommt Regel 57 nicht zur Anwendung. In diesem Fall ist die Regel 57 auch nicht als C-Regel zu interpretieren.

Zu Regel 58:

Die jährliche Erklärung über die Einhaltung des Kodex betrifft den Jahreszeitraum, an dessen Ende die Erklärung erfolgt, und gegebenenfalls davor liegende Jahre. Zweckmäßigerweise wird der Zeitraum mit dem Wirtschaftsjahr übereinstimmen, über das im Geschäftsbericht berichtet wird und in dem die Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex gegeben wird. Zusätzlich wird empfohlen, dass die Erklärung auch eine Absicht bekundet, dass der Kodex in Zukunft eingehalten werden soll.

Zu Regel 65:

Die Verfügbarmachung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses kann auch durch die Möglichkeit der Anforderung eines Exemplars erfolgen, welches ohne zeitlichen Verzug zugestellt wird.

Zu Regel 66.

In Bezug auf die finanziellen Risiken ist der Umfang der Aussagen durch die entsprechenden Vorschriften der internationalen Rechnungslegungsstandards bestimmt. Darüber hinaus ist über die nicht-finanziellen Risiken vollständig zu berichten. Eine allgemeine Beschreibung dieser Risiken und der eingesetzten Risikomanagementsysteme ist dabei ausreichend. Eine Darstellung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems ist nicht verlangt, jedoch gemäß Regel 78 gesondert zu prüfen.